



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0068/2025

Vorlage: AW/0088/2025		Datum: 08.12.2025	
Dezernat 4			
Verfasser:	04-Baudezernent/in	Az.: Fachbereich IV / Dezernatsbüro	
Betreff: Antwort zur Anfrage der AfD-Fraktion: „Muslimischer Gebetsraum,, des „Afghanisch-islamischen Kulturvereins e.V.“ bzw. der Gemeinde der „Masjid al-Anbiya,, („Prophetenmoschee“) durch Stadt offiziell genehmigt			
Gremienweg:			
12.12.2025	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen ☐ Enthaltungen	☐ mehrheitl. ☐ Kenntnis ☐ vertagt ☐ Gegenstimmen
5	TOP öffentlich	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert	

Antwort:

Nachfrage zu Antwort AW/0078/2025 (29.10.2025) auf Anfrage Nr. AF/0060/2025

Zur Antwort auf Frage 15, nämlich:

„In den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung wurde u.a. aufgeführt, dass das Zubereiten von Speisen vor Ort und das Abspielen von Ansagen/Gesang (wie Gebetsruf), Musik oder ähnlichen tonhaltigen Wiedergaben über Lautsprecher nach außen nicht Bestandteil der Genehmigung sind“

„In den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung wurde u.a. aufgeführt, dass das Zubereiten von Speisen vor Ort und das Abspielen von Ansagen/Gesang (wie Gebetsruf), Musik oder ähnlichen tonhaltigen Wiedergaben über Lautsprecher nach außen nicht Bestandteil der Genehmigung sind“

1. Wie oft wurde die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen bereits kontrolliert?

Es fand Anfang Oktober 2025 eine stichprobenartige Bauzustandsbesichtigung statt.

2. Wie wurde die Kontrolle genau durchgeführt?

Zur Antwort auf Frage 6, nämlich: (positiv beschieden für) „religiöse Veranstaltungen mit bis zu max. 25 Personen“.

Laut Zeugenaussagen der Anwohner sollen sich deutlich mehr als 50 Personen bei zurückliegenden Veranstaltungen in den Räumlichkeiten aufgehalten haben.

Eine Anwohnerin (Name der Fraktion bekannt und authentifiziert), die für mehrere Anwohner spricht, schreibt zudem: „Schon im August 2024 gab es zweimal ein nicht genehmigtes Freitagsgebet, welches beim zweiten Mal seitens des Ordnungsamtes beendet wurde“.

Aufgrund dieser Anzeige ist die Bauaufsichtsbehörde im September 2024 tätig geworden Die ausgeübte Nutzung wurde am 11.09.2024 mündlich ggü. dem Eigentümer der Immobilie untersagt. Im Ergebnis konnte nach Vorlage eines Bauantrages eine Baugenehmigung erteilt werden. Vor Inbetriebnahme (Vorgabe aus Baugenehmigung) des Vorhabens fand Anfang Oktober 2025 eine stichprobenartige Bauzustandsbesichtigung statt (siehe Ziffer 1).

3. Ist bekannt, ob diese Beobachtung (deutlich mehr als 50 Personen) korrekt ist?

Nein

4. Ist es zutreffend, dass das Ordnungsamt ein „Freitagsgebet“ wie oben geschildert beenden musste?

Das Ordnungsamt führte am 06.09.2024 eine Ortsbesichtigung durch. Hierbei wurde der Vereinsvorsitzende angetroffen, der „Gebetsaal“ war leer.

5. Inwieweit wird die Anzahl teilnehmender Personen durch die Stadt kontrolliert? Bitte mit Art der Kontrolle, Frequenz und Ertrag mitteilen und zwecks Nachvollziehbarkeit mit Aktenvermerk bzw. -Zeichen anführen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde führt proaktiv keine Kontrolle teilnehmender Personen durch.

6. Ist der Stadt die Antwort auf die Kleine Anfrage an das Land (Drucksache 18/13254) bekannt? In dieser heißt es:

„Nach Erkenntnissen der rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzbehörde liegt die Zahl der Islamisten in der Stadt Koblenz im mittleren zweistelligen Bereich. Ein Teil von ihnen gehört dem salafistischen Spektrum an; bei weiteren Personen liegen Anhaltspunkte für eine Nähe zu den Organisationen Hamas, Hizb Allah oder Muslimbruderschaft vor“. Zu diesem Spektrum gehöre mindestens ein Mitglied der Moscheegemeinde, die den in Rede stehenden Gebetsraum betreibt.

Nein.

7. Inwieweit betrachtet es die Stadt als ihre Aufgabe, zu verhindern, dass der „Muslimische Gebetsraum“ (der „Prophetenmoschee“) sich nicht wie in jüngster Vergangenheit bereits mit der „Abu Bakr“-Moschee in Koblenz (2018) geschehen, zum Treffpunkt und zur Drehscheibe von Islamisten und Hasspredigern mit lokaler und überregionaler Anziehungskraft entwickelt?

Gegenstand der Baugenehmigung war die Genehmigung eines Gebetsraumes in dem genehmigten Umfang für den Verein: Afghanischer Islamischer Kulturverein e.V.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine Vermischung der Begrifflichkeiten von „Muslimische Gebetsraum“ für den Afghanischer Islamischer Kulturverein e.V. und der „Prophetenmoschee“ durch die anfragestellende Ratsfraktion herbeigeführt wird.

8. Falls die Stadt dies als Aufgabe betrachtet, was kann vorbeugend konkret getan, welche Mittel eingesetzt werden, um das zu verhindern?

-

9. Ist in diesem Zusammenhang geplant, Meinungen und Sorgen der Anwohner einzuholen bzw. zu erfragen? Bitte begründen.

Diese Aufgabe liegt nicht in der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde. Diese kann nur auf entsprechende Anzeigen reagieren (siehe Ziffer 2).

10. Ist bekannt, ob Asylmigranten – wie damals auch bezüglich der „Abu Bakr“-Moschee geschehen – diesen „Gebetsraum“ aufsuchen?

Nein

11. Wenn ja: inwieweit wird darin eine Gefahr für die erfolgreiche Integration in die aufnehmende Gesellschaft gesehen?

Falls die Gemeinde zukünftig einen elektrisch verstärkten Gebetsruf („Muezzinruf“) nach Innen- bzw. Außen absetzen will.

-

12. Ist ihr das grundsätzlich perspektivisch möglich?

Änderungen/Abweichungen von den Vorgaben der erteilten Baugenehmigung bedürfen einer erneuten ergebnisoffenen Prüfung durch Vorlage eines Bauantrages.

13. Welche Auflagen bzw. Genehmigungen sind dafür notwendig?

Siehe Ziffer 12

14. Ist bekannt, ob diese Absichten bestehen?

Nein

Anlagen:

AF/0060/2025

AW/0078/2025